Mittheilung des Senats
vom 8. Juli 1879.

1. Einquartierung.

Die Quartierdeputation hat einen Nachtrag zu ihrem Berichte vom 1. Juli d. J. eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Zufolge einer Mittheilung der Centralquartierdeputation hat es sich als erforderlich ergeben, von den Truppen, welche an den Divisionsmanövern nördlich der Lesum theilnehmen werden, einige Theile, welche nach dem Dislocationstableau zur Einquartierung im Landgebiet bestimmt waren, in die Stadt zu dislociren, da es in den Dorfschaften, für die sie bestimmt waren, an den ausreichenden Quartieren mangelt.

Zu den laut Bericht vom 1. Juli genannten Truppen kommen danach für die Stadt Bremen noch hinzu:

am 6. und 7. September	2 Officiere	48 Mannschaften	51 Pferde
„ 13. „ 14.	„ 13 „	247 „	270 „
zusammen	15 Officiere	295 Mannschaften	321 Pferde

Die Kosten hierfür sind bei Einquartierung für Staatsrechnung zu veranschlagen auf ca. ℳ 3 200
der Anschlag laut Bericht vom 1. Juli betrug „ 12 500
ergiebt insgesammt ℳ 15 700

Hiervon werden später insgesammt zurückvergütet etwa ℳ 2000 und auf öffentliche Kosten sowohl bei Einquartierung für Staatsrechnung als auch bei Einzelquartierung für Fourage und etwaigen Vorspann etwa ℳ 1500 aufzuwenden sein.

Die Deputation beantragt daher nunmehr je nach der Entscheidung der im Bericht vom 1. Juli vorgelegten Frage die Bewilligung von ℳ 15 700 oder von ℳ 1500.

(gez.) **Pauli.** (gez.) **Ph. Ed. Meyer.**

2. Vertrag mit dem Blockländer Abwässerungsverbande.

Mit Rücksicht auf den in Kurzem eintretenden Ablauf des Vertrags zwischen dem Staate und dem Blockländer Abwässerungsverbande beantragt der Senat, unter Bezug auf § 50 der Verfassung, diesen Gegenstand als einen dringlichen zu behandeln.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Juli d. J. bei.

4. Gassenreinigung.

Der Senat erklärt sich mit den Anträgen der Deputation S. 360 der Verhandlungen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten

5. Schlachthaus.

Der Senat theilt einen von der Baudeputation eingereichten Bericht, das Schlachthaus betreffend, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Anlage.

Bericht.

Die in dem Plan für das Schlachthaus mit einem Kostenbetrag von ℳ. 120 000 in Aussicht genommene zweite Schlachthalle für Kleinvieh sollte nach dem Bericht vom 21. Januar d. J. (Verh. pag. 9 ff.) einstweilen noch nicht zur Ausführung kommen, um abzuwarten, ob dafür bereits ein hinlängliches Bedürfniß vorliege, wofür theils die Entscheidung über das in Anwendung zu bringende System der Großviehschlachtungen als präjudiciell angenommen wurde, während andererseits Werth darauf gelegt ist, praktische Erfahrungen abzuwarten, ob das Raumbedürfniß ein so weitgehendes sei, wie laut Bericht von Seiten der Schlachter insbesondere mit Rücksicht auf die durch hiesige Ortsgebräuche an einzelnen Tagen, z. B. vor Ostern, Pfingsten und während der Freimarktszeit, veranlaßten außergewöhnlichen Steigerungen des Schlachtens allerdings von vornherein geltend gemacht worden war. Abgesehen von der mindestens vorläufigen Kostenersparniß wäre ein Aufschub deshalb von erheblichem Interesse gewesen, um weitere Erfahrungen über vollkommenere Einrichtungen für die Schlachtung des Großviehs, sowie die Abkühlung und Behandlung des Fleisches als jetzt in Deutschland bekannt sind, abzuwarten, dann aber auf Grund derselben mit größerer Sicherheit eine Verständigung über das für die zweite Halle anzuwendende System zu Stande zu bringen. Es hat sich indessen als erforderlich herausgestellt, die zweite Schlachthalle schon jetzt in Angriff zu nehmen.

Die in dem Bericht, Verh. pag. 12, gegebene Schilderung der beiden für die Schlachtung von Großvieh in Vorschlag gebrachten Systeme, des Schottischen von **Meiklejon & Son** und des zu Köln angewandten, wird in Bezug genommen werden dürfen. Eine Entscheidung wird nach dem Stand der Bauten nicht länger hinausgeschoben werden dürfen. Statt der im Bericht in Anregung gebrachten Besichtigung der praktischen Erfolge des **Meiklejon**'schen Systems in englischen Städten, in denen dasselbe bereits eingeführt ist, durch einzelne Sachverständige, schien sich bei näherer Ueberlegung die Vornahme von Probeschlachtungen an Ort und Stelle in Gegenwart der betheiligten Behörden, Techniker und Schlachter zu empfehlen. Es wurde deshalb auf dem Schlachthof ein provisorisches Schlachtgerüst nach dem **Meiklejon**'schen System errichtet und am 9. Juni c. an demselben die gleichzeitige Schlachtung von 4 Stück Großvieh vorgenommen. Ueber das Ergebniß lautete das Urtheil der Techniker von dem der Schlachterinnung verschieden. Das Gutachten der ersteren ging dahin, daß die Windevorrichtung sich als vortrefflich bewährt und allen an eine transportabele Windevorrichtung zu stellenden Erwartungen entsprochen habe; daß die **Meiklejon**'sche Einrichtung vor allen anderen transportabelen Windesystemen, welche bekannt und beispielsweise in Hamburg, Dresden, Berlin, Basel, Straßburg zur Anwendung gekommen seien, erhebliche Vorzüge biete und ungleich handlicher sei, als diese; daß aber transportabele Windevorrichtungen vom ökonomischen und technischen Standpunkt, vor Allem wegen der Raumersparniß, den Einzelwinden vorgezogen werden müssen, dergestalt, daß die Annahme wahrscheinlich sei, daß im Fall einer bedeutenden Vermehrung der Einwohnerzahl und einer erheblichen Steigerung der Anzahl der täglich zu schlachtenden Rinder mit der Zeit auch hieselbst eine transportabele Windeconstruction nach diesem System werde eingeführt werden müssen. Von den Schlachtern wurde dagegen an dem Kölner System festgehalten, für welches auch bereits die Reichscommission laut deren Bericht allerdings vor der näheren Kenntniß des **Meiklejon**'schen Systems sich ausgesprochen hatte. In einer Eingabe vom 23. v. M. wurde geltend gemacht, daß dies letztere System wohl für große einheitlich organisirte Etablissements, z. B. Militair- und Engrosschlachstätten für den Export, nicht aber für den Betrieb von ca. 120 bis 130 selbständigen Schlachtereien geeignet sei; theils halte man die Construction der transportabelen Winden für zu complicirt, die praktische Handhabung erfordere zu viel Arbeitskräfte; die geringe Zahl der Winden werde, wie man besorge, leicht zu Collisionen und mancherlei nachtheiligem Aufenthalt führen; theils werde das Fleisch, namentlich während der wärmeren Jahreszeit dadurch an Haltbarkeit und Werth verlieren, daß mit demselben nach dem **Meiklejon**'schen System zu

viele Manipulationen vorgenommen werden müßten; auch sei der in Aussicht genommene gemeinschaftliche Aufbewahrungsraum für das geschlachtete Vieh (zwischen den beiden Schlachträumen für das Großvieh und das Kleinvieh gelegen) ungeeignet, weil an großen Schlachttagen nicht ausreichend, ferner die Controle erschwerend und nicht hinreichend kühl, endlich würden bei der Behandlung des Schlachtviehs nach der **Meiklejon**'schen Einrichtung die Häute zu leicht schnittig, wodurch der Werth jeder Haut um etwa durchschnittlich ℳ 2 verringert werde, was bei jährlich etwa anzunehmenden 8 000 Schlachtungen einen Schaden von annähernd ℳ 16 000 ergebe. Dagegen entspreche das Kölner System der Einzelwinden, an welchen die ausgeschlachteten Thierhälften auch zum Auskühlen hangen bleiben, allen Ansprüchen der Schlachter auf einen bequemen Geschäftsbetrieb, und werde dasselbe dringend empfohlen. Wie bereits in dem früheren Bericht, Verh. pag. 12, bevorwortet worden, wird die Wahl zwischen beiden Systemen vorzugsweise von dem Urtheil der Schlachterinnung abhängig bleiben müssen. Auch ist von Seiten der Sanitätsbehörde am 3. d. Mts. auf Grund der Gutachten des Gesundheitsraths die Erklärung abgegeben, daß sie ihrerseits im Fall der Erbauung einer zweiten Schlachthalle keine Veranlassung habe, von der Wahl des Kölner Systems abzurathen. Unerachtet die Bedenken der Schlachterinnung gegen das **Meiklejon**'sche System von den Technikern nicht als richtig anerkannt werden, hat die Baudeputation unter obwaltenden Umständen doch Anstand nehmen müssen, sich zu Gunsten desselben zu entscheiden.

Das Kölner System der Einzelwinden bedingt aber mit Nothwendigkeit größere Räumlichkeiten, so daß Eine Schlachthalle für Großvieh und Kleinvieh, wie versucht werden sollte, nicht ausreicht. Wie erwähnt, war die Eintheilung der Halle in drei Abtheilungen vorgesehen, nämlich die Schlachträume für Großvieh, für Kleinvieh und den dazwischen belegenen Aufbewahrungsraum für das Schlachtvieh aus beiden Abtheilungen. Wird nun der Schlachtraum für Großvieh wegen der nach dem Kölner System erforderlichen Vergrößerung über diesen Aufbewahrungsraum erstreckt, so erweist sich schon dadurch der Schlachtraum für das Kleinvieh als ungenügend und bedarf der Erweiterung mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, für die Aufbewahrung der geschlachteten Thiere anderweitige Einrichtungen zu treffen. Mit großer Entschiedenheit wird aber auch jetzt wieder von Seiten der Schlachter auf der sofortigen Erbauung der zweiten Schlachthalle bestanden, welche schlechterdings unentbehrlich sei, wie denn dies Raumbedürfniß sich auch aus der Vergleichung mit anderen neueren Schlachthofanlagen, u. A. nach dem Grundriß des im Bau begriffenen Schlachthofes der Schlachterinnung zu Hannover, mit Nothwendigkeit ergebe. In dem für das Großvieh bestimmten Theil des Schlachthauses, einschließlich des hinzuzuziehenden Aufbewahrungsraumes, werden nach dem Kölner Systen an getrennten Plätzen 64—74 Schlachtungen täglich vorgenommen werden können. Die Schlachter erachten eine Vermehrung auf 90—100 für nothwendig, was somit die Verwendung der ganzen Halle ausschließlich für Großvieh und die sofortige Erbauung der zweiten Halle zum Schlachten der Kälber und Schafe erforderlich macht. Diese letztere den Wünschen der Schlachter zuwider zur Kostenersparniß vorläufig nur zur Hälfte herzustellen, würde dem Bericht des Staatsbaumeisters **Flügel** zufolge unzweckmäßig sein, da die große Vorsicht erheischende Fundamentirung, damit ein gleichmäßiges Setzen erfolge, nothwendig sofort ganz zur Ausführung kommen muß, im Fall der Ausführung einer Hälfte der Halle aber an den Längsmauern allerdings vorläufig gespart werden würde, dagegen die zum Abschluß des Gebäudes erforderlich werdende Quermauer nebst dem Giebel hinzukäme und bei einer späteren Ausdehnung wieder beseitigt werden müßte, mithin nutzlos verwandt sein würde, wobei noch in Betracht kommt, daß dieser spätere Ausbau und insbesondere der Abbruch der Giebelmauer während des Betriebes mit Rücksicht auf den letzteren als sehr unvortheilhaft bezeichnet werden muß.

Die frühere Angabe der Kosten beruht indessen nicht auf einer speciellen Berechnung und ist zu niedrig gegriffen. Die wirklichen Mehrkosten betragen für die Erbauung der Halle ℳ 114 000, für die Fundirungsarbeiten, für die Aufhöhung des Areales, die Pflasterung der hinzukommenden Straßen, die Erweiterung

der Canalisation, der Gas- und Wasserleitung fernere ℳ. 30 000, mithin im Ganzen die Summe von ℳ. 144 000, welche in derselben Weise wie die übrige Bausumme angeliehen (vgl. Bericht vom 21. Januar d. J., Verh. pag. 16 sub 3), durch die Gebüren aber verzinst und amortisirt werden würde.

Eine beschleunigte Beschlußfassung würde nach dem Stand der Bauten, damit eine Verzögerung in denselben vermieden und der Bau der zweiten Halle vor Winter thunlichst gefördert werde, sehr erwünscht sein und wird darum gebeten. Die Baudeputation richtet an Senat und Bürgerschaft die Anträge:

Die Wahl des Kölner Systemes für die Großviehschlachtung zu genehmigen

und zur Erbauung der zweiten Schlachthalle nebst den dazu erforderlichen Aufhöhungsarbeiten ꝛc. die Summe von ℳ. 144 000 zu bewilligen.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Lahmann.**

6. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat ist mit den Anträgen der berichtenden Deputationen, Verhdlg. pag. 368, unter 1 bis 3 einverstanden, beantragt jedoch zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe folgende, lediglich redactionelle Aenderungen, bezw. Correcturen:

1) Der Eingang hat, dem eingeführten Schema gemäß, zu lauten:

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1867:

und die zweite Ueberschrift „Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte" ist zu streichen.

2) In § 1 Absatz 2 ist hinter „Einschusses" einzuschalten „und jährlichen Beitrags" und Absatz 2, Z. 4 statt „seinen" zu setzen „dessen".

3) In § 6 ist vor „persönlichen" einzuschalten: „bei Bemessung des Ruhegehalts mitzuberechnenden", weil bloße Gratificationen die hier angegebene Wirkung nicht haben sollen.

4) In § 14, Absatz 1, Z. 5 muß es statt „jener" heißen „seiner".

5) In § 26 sind die überflüssigen Worte „oder Verwaltungsmaßregeln" zu streichen. Statt „§ 29" muß es heißen „§ 24".

6) Uebergangbestimmungen § 1. Der erste Absatz hat zu lauten:

Die nicht pensionirten Theilnehmer der Witwenanstalt, welche ein festes Gehalt haben, treten in diejenige neue Klasse ein, der sie vermöge ihres Gehaltes angehören. Ist das Anfangsgehalt der neuen Klasse geringer als dasjenige der alten Klasse, welcher sie bisher angehört haben, so sind sie berechtigt, in die nächst höhere Klasse unter Nachzahlung des Mehrbetrages des Einschusses einzutreten.

7) Die §§ 3 und 4 sind umzustellen. In § 3 (künftig § 4) ist statt „Reduction" zu setzen „Herabsetzung".

8) In § 6 ist statt „zugestanden" zu setzen „zustanden".

9) In § 8 ist statt „Pensionärs" zu setzen „Pensionäre".

7. Verfassungen der Hafenstädte.

Der Senat ertheilt dem von der berichtenden Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend eine Verfassung für die Hafenstädte, mit den aus dem Nachstehenden sich ergebenden Abänderungen seine Zustimmung.

1) In § 4, zweite Zeile von oben, ist statt „Ortsstatuten" in Uebereinstimmung mit der sechsten Zeile „Ortsstatute" zu setzen.

2) Um klar zu stellen, daß auch die zur Zeit der Einführung der Verfassung unter Vormundschaft und in Konkurs befindlichen Gemeindebürger zur Ausübung der Bürgerrechte nicht befugt sind, ist § 11 unter 1 und 2 in folgender Weise zu fassen:

„1) Gemeindebürger, die unter Vormundschaft stehen,
2) Gemeindebürger, die sich in Konkurs befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre in Konkurs sich befunden haben, sofern nicht im letzteren Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist."

3) In § 23, Absatz 3 des Entwurfs für Bremerhaven, ist der Deutlichkeit wegen nach den Worten „die zweite Klasse" das Wort „besteht" einzufügen.

4) Rücksichten des Staatswohls lassen es erforderlich erscheinen, daß die Mitglieder des Stadtraths beider Hafenstädte das Bremische Staatsbürgerrecht besitzen. Sie werden in derselben Weise kraft ihres Amts Staatsbürger werden müssen, wie dies nach § 10 des Beamtengesetzes vom 23. Decbr. 1874 (vergleiche auch §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit) rücksichtlich der Bremischen Beamten der Fall ist. Dem § 39 ist danach der nachstehende Zusatz zu geben: „Durch die Annahme der Wahl erwirbt der zum Mitgliede des Stadtraths Gewählte, falls er noch nicht Bremischer Staatsangehöriger war, die Eigenschaft eines solchen".

5) Zu § 41 ist, um einen zu befürchtenden Zweifel abzuschneiden, als letzter Absatz hinzuzufügen: „Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar".

6) In § 43 unter 2 sind vor dem Worte „Sühnebeamten" die beiden selbstverständlichen Worte „nicht richterlichen" zu streichen.

7) in § 43 unter 4 ist das Wort „alle" durch die bessere Bezeichnung „diejenigen" zu ersetzen.

8) § 43, Absatz 2, ist in Abänderung der nicht völlig klaren Wortstellung in nachstehender Weise zu fassen: „Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwestermann und Frauenbruder, sowie Mitglieder u. s. w."

9) In § 43 Absatz 4 ist das Wort „aus" statt hinter „derjenige" hinter das in der vorhergehenden Zeile stehende Wort „Mitglied" zu setzen.

10) In § 45 ist das Wort „Majorität" durch das im Entwurf an anderer Stelle gebrauchte Wort „Stimmenmehrheit" zu ersetzen.

11) Um es zweifellos festzustellen, daß nur die in einer Versammlung abgegebenen Stimmen bei Berechnung der Mehrheit gezählt werden sollen, empfiehlt es sich, die Worte „der Erschienenen" in § 55, „der in einer Versammlung Erschienenen" in § 69 und „der anwesenden Mitglieder" in § 75 zu streichen.

12) In der letzten Reihe des § 61 ist das Wort „sinngemäße" in Uebereinstimmung mit der Fassung mehrerer neuerer Gesetze durch das Wort „entsprechende" zu ersetzen.

13) Zu § 62 hält es der Senat im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung für nothwendig, daß der Stadtverordnetenversammlung eine Mitwirkung auch bei solchen Anleihen auf den Kredit der Gemeinde gesichert bleibt, die nicht die Schuldenlast der Gemeinde vermehren, sondern beispielsweise nur zur Tilgung einer anderen Schuld aufgenommen werden. Außerdem ist es erforderlich, den Begriff einer „vorübergehenden" Anleihe näher zu bestimmen. In letzterer Beziehung empfiehlt es sich, alle Anleihen als dauernde und damit an eine Genehmigung des Senats gebundene zu bezeichnen, die nicht im Laufe desselben Rechnungsjahres wieder aus den Einnahmen getilgt werden.

Der § 62 unter 2 würde danach folgende Fassung erhalten:

„2) Ueber die Art der Benutzung des Gemeindevermögens, namentlich
a. über Anleihen auf Kredit der Gemeinde,
b. über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, sowie Veränderung in der Art der Benutzung derselben."
„Anleihen mit Ausnahme derjenigen, welche im Laufe des Rechnungsjahres aus den Einnahmen wieder abbezahlt werden, sowie Veräußerungen von Immobilien bedürfen der Genehmigung des Senats."

14) Gegen die Fassung des § 67 will der Senat Einwendungen nicht erheben. Er bezeichnet es aber als selbstverständlich, daß die in Betreff der städtischen Schulen durch das Scholarchat wahrgenommenen Aufsichtsrechte einschließlich des bei Lehrerwahlen vorbehaltenen Bestätigungsrechts in unveränderter Weise fortbestehen werden.

15) In § 74 Abs. 1 ist das Wort „gewählt“ durch das Wort „ernannt“ zu ersetzen; die Worte „zur Zeit“ sind als überflüssig zu streichen.

16) Zu § 76 ist, wie zu § 41, um Zweifel zu vermeiden, eine hinter dem ersten Satze einzuschaltende Bestimmung dahin zu treffen: „Die Ausscheidenden können in die Kommissionen wieder gewählt werden.“

17) In § 79 Abs. 5 und 6 ist das Wort „Haushaltungsplan“ durch das in § 92 gebrauchte bessere Wort „Haushaltsplan“ zu ersetzen.

18) In § 81 Abs. 2 ist der Deutlichkeit wegen hinter den Worten „eine außerordentliche Revision ist“ das Wort „außerdem“ einzufügen.